№ 129. 1879. Berliner 27. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1½—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn: vierteljährl. . . . 2 Mark 40 Pf. monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 4. November.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

In dem Trödlergeschäft des Herrn Markus erschien am 24. Mai d. J. ein Ehepaar, welches eine Taschenuhr kaufen zu wollen erklärte. Der Geschäftsinhaber legte eine große Auswahl von Uhren vor, aber wie männiglich bekannt, bringt „Wahl" „Qual" mit sich. So ging es auch in diesem Falle, wo außerdem später noch ein langes Feilschen erschwerend hinzutrat. Wenn hierbei der Ehefrau des Kauflustigen die Zeit etwas lang wurde, so kann das nicht auffallen, und es liegt nichts näher, als daß in einem solchen Falle die Langeweile durch genaues Prüfen der zum Verkauf ausgestellten Gegenstände abzuschwächen versucht wird. Dieses Geschäft ließ sich denn auch die Frau angelegen sein, und sie besichtigte alle Theile des geräumigen Magazin's auf das Eingehendste.

Der Uhrenhandel drohte aber schließlich nicht zu Stande kommen zu wollen, da das Gebot des Käufers ein ganz unannehmbares war, und sich Herrn Markus' ganze Beredtsamkeit zur Erlangung weiterer Concessionen als vergeblich erwies. Hierüber verdrießlich, ließ der Verkäufer seine Blicke zufällig durch den Laden schweifen, wo eine verdächtige Bewegung der im Hintergrunde stehenden Frau des feilschenden Käufers sein Auge fesselte. Natürlich wurden nunmehr diese Beobachtungen stillschweigend fortgesetzt, in Folge deren Herr Markus bald gewahr wurde, daß die Verdächtige ein Paar Schuhe mit großer Geschicklichkeit in ihre Handtasche prakticirte.

Herr Markus mochte wohl der Meinung sein, daß auch bereits schon andere Annexionen stattgefunden hätten; denn er war mit einem Sprunge bei der Diebin und zog dieselbe mitsammt ihrem Raube an den Eingang des Ladens, wo er eine genaue Visitation der Tasche vornahm. Aber nur das erwähnte Paar Schuhe kam zum Vorschein, und Herr Markus würde vielleicht gar keine Strafanzeige erstattet haben, wenn es nicht geschienen hätte, als läge eine planmäßige Handlungsweise beider Eheleute vor. Eine derartige Ansicht mußte durch den Umstand bestärkt werden, daß der Ehemann nach diesem unerquicklichen Zwischenfall erklärte, nunmehr von dem Ankauf einer Uhr abzustehen. Wie sich übrigens später auf dem Polizeibüreau herausstellte, traf den mitverdächtigten Ehemann nicht die geringste Schuld, weshalb er außer Verfolgung gelassen ward. Dagegen wurde die Schuhliebhaberin, die verehelichte Johanna Dorothea Glombeck, geb. Leuschner, wegen Diebstahls unter Anklage gestellt. Im Laufe der Voruntersuchung stellte sich zum Nachtheil der Angeklagten heraus, daß sie bereits zweimal wegen Diebstahls zur Rechenschaft gezogen worden war, wenn auch der erste Fall weit zurück datirt.

In der gestrigen Audienz räumte die Beschuldigte das ihr zur Last gelegte Vergehen unumwunden ein, was in Verbindung mit dem geringfügigen Object den Gerichtshof zur Zubilligung mildernder Umstände veranlaßte. Das Urtheil lautete auf vier Monate Gefängniß.

Dritte Strafkammer.

Wer des Abends bis zur spätesten Nacht hinein in Wetter und Sturm den weißbeschürzten Wurfthändler, die typische Figur des Berliner Lebens, auf der Straße stehen sieht, wie er unverdrossen und mit stoischer Ruhe seine „Warmen" ausbietet, — der wird einig mit sich darüber sein, daß der nächtliche Gassenganymed zu den „Tapferen, die sich selbst bezwingen", gehört. Wie aber die Soutane nicht immer die Frömmigkeit deckt, so ist auch die weiße Schürze des Wurfthändlers nicht stets die Flagge der Selbstbeherrschung. Es glüht in manchem dieser Stoiker ein Vulcan der Leidenschaftlichkeit, wie eine Strafverhandlung uns belehrte.

Der Wurfthändler August Friedrich Mechlinsky, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt nicht unerheblich vorbestraft, wurde im verwichenen Winter von dem Wurfthändler Herrn Burmeister in der Weise beschäftigt, daß Mechlinsky täglich eine Anzahl von Würsten erhielt, die er gegen ein gewisses Entgelt auf der Straße verhandelte. Dies Verhältniß löste sich indessen nach einiger Zeit, da der Letztere mehrfach nur einen Theil des Erlöses für die Waare zu seinem Arbeitgeber brachte und dabei behauptete, die übrigen fehlenden Würste auf Borg abgelassen zu haben.

Kurze Zeit nach der Entlassung Mechlinsky's lief bei der Criminalbehörde eine anonyme Denunciation gegen Herrn Burmeister ein, in welcher derselbe bezichtigt ward, Jemandem 80 Mark gestohlen zu haben. Zur Feststellung des Diebstahles war Mechlinsky als Zeuge vorgeschlagen. Der Denuncirte und ein Bruder desselben erhielten auch für den 18. Mai eine Vorladung zu einer Vernehmung vor dem Herrn Criminal-Commissarius Schulz, und dieser überzeugte sich alsbald, daß die Denunciation auf Unwahrheit beruhte. Zu demselben Termin hatte sich auch Mechlinsky einzustellen gehabt, und der Herr Commissarius machte, nachdem er den Ungrund der Beschuldigung kennen gelernt, den in der Sache vorgeschlagenen Zeugen vor dem Verhör auf die Folgen einer falschen Denunciation in eindringlichen Worten aufmerksam.

Nun hat zwar nicht festgestellt werden können, ob die anonyme Denunciation von Mechlinsky ausgegangen war; jedenfalls aber war derselbe über den Ausgang des Termins äußerst aufgebracht, und er hatte die Dreistigkeit, sich mit einer Beschwerde an das königliche Polizei-Präsidium zu wenden. In derselben beklagte er sich, daß der vernehmende Beamte ihm, dem laudirten Zeugen, geradezu gedroht, er, der Vorgeladene, werde wegen wissentlich falscher Denunciation zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt werden. Damit nicht genug, habe der Commissar Schimpfreden ausgestoßen und, um zur Einschüchterung nichts unversucht zu lassen, schließlich Prügel in Aussicht gestellt.

Diese Beschwerde veranlaßte das königliche Polizei-Präsidium, der Angelegenheit näher zu treten; aber die Angaben Mechlinsky's entsprachen durchaus nicht den Resultaten der stattgehabten Erhebungen, und es wurde nunmehr gegen ihn ein Strafantrag wegen wissentlich falscher Denunciation gestellt.

In der strafrechtlichen Audienz bezüglich dieser Untersuchungssache ergab sich ebenfalls durch die Beweisaufnahme, daß Herr Criminal-Commissarius Schulz den Angeklagten lediglich auf die Folgen einer falschen Denunciation hingewiesen, daß er aber weder geschimpft, noch gar gedroht hatte. Wie wir bereits gesehen, waren die Ermahnungen des Beamten bei dem Angeklagten auf keinen gedeihlichen Boden gefallen, und derselbe fand jetzt Gelegenheit, in Erfahrung zu bringen, wie beachtenswerth jene Vorstellungen waren; denn er wurde durch die Beweisaufnahme seiner Schuld für überführt erachtet und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Amtsgericht I.

Siebzehntes Schöffengericht.

Es war an einem Septemberabend d. J., als eine die Markgrafenstraße passirende Schöne von einem entgegenkommenden Herrn nicht gerade sanft angestoßen wurde. Die gereizte Dame beeilte sich, diese Unziemlichkeit nicht ungerügt hingehen zu lassen, und schnellte einige wenig schmeichelhafte, von ihrer Entrüstung eingegebene Worte hervor, welche Denjenigen, an den sie gerichtet waren, zum Stillstehen veranlaßten. Der junge Mann suchte hierauf die Erzürnte zu beruhigen und bat in verbindlichen Worten um die Gunst, seine Entschuldigung in einer nahen Conditorei ausdrücken zu dürfen. Angeblich, weil sich die Straße bei naßkaltem Regenwetter zu solchen Auseinandersetzungen wenig eignet, ging die Beleidigte auf diesen Vorschlag ein. Demnächst bemühte sich beim dampfenden Mocca der Cavalier, sein auffälliges Benehmen dadurch zu erklären, daß er die so rücksichtslos angestoßene Jungfrau für seine Schwester gehalten habe, welche stets in Gedanken versunken sei und darum ihren Umgebungen wenig Aufmerksamkeit schenke. Diese Erklärung genügte vollständig, um den zuvor gefaßten Groll aus dem Herzen der Schönen zu verbannen; sie fand vielmehr die Gesellschaft des jungen Mannes, welcher sich als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns vorgestellt hatte, so anziehend, daß sie demselben gestattete, den Abend in ihrer Gesellschaft zuzubringen, nachdem die geäußerten Bedenken wegen Versäumnißverluste durch das Versprechen vollständiger Entschädigung beseitigt worden waren.

Anscheinend nahm diese Begegnung auch den denkbar besten Verlauf. Die jungen Leute waren bis Mitternacht zusammen, wo es sich dann der aufmerksame junge Mann nicht nehmen ließ, seine schöne Gesellschafterin zu einer Droschke zu geleiten und sich dann zu verabschieden. Zuvörderst war er jedoch seinem Versprechen in Betreff der Entschädigung für die verlorene Zeit nachgekommen und hatte zunächst zu diesem Behufe ein Zwanzigmarkstück mit der Bitte um Herausgabe von 15 Mark präsentirt. Da sich nun aber herausstellte, daß die Dame nur 2 Mk. 50 Pf. bei sich hatte, so händigte er derselben gegen diese geringe Summe ein Zehnmarkstück ein und bat, den so erhaltenen Ueberschuß zur Heimfahrt in einer Droschke zu verwenden.

Diesem Wunsche wurde, wie schon bemerkt, auch entsprochen. Als nun aber die Freundin dem Droschkenkutscher nach beendigter Fahrt vor ihrer Wohnung in der Pionierstraße das vor kaum einer halben Stunde erhaltene Zehnmarkstück in Zahlung geben wollte, wurde die Annahme dieser Münze unter anzüglichen Redensarten verweigert, da es eine — Spielmarke war. Die Aermste hatte alle Mühe, den erzürnten Rosselenker zu besänftigen, und dürfte es nur ihrer Wirthin zu danken haben, daß sie vor weiteren Unannehmlichkeiten bewahrt blieb. Diese Frau trat vermittelnd dazu und befriedigte schließlich den drängenden Mahner aus ihrem Portemonnaie.

Es ist gewiß ein sonderbarer Zufall, daß die Betrogene bereits am andern Tage den Schwindler ganz in ihrer Nähe in ein Local der Oranienstraße eintreten sah. Die Erregung war noch zu groß, als daß sie nicht sofort auf Rache bedacht gewesen wäre. Sie hielt vor der Thür mit Argusaugen Wache, bis ein des Weges kommender Schutzmann, von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt, den Verdächtigen aus dem Local holte und zur Feststellung seiner Persönlichkeit nach dem Revierbureau brachte. Da sich hierbei nun herausstellte, daß der Sistirte der brodlose, 19 Jahr alte Kellner Edmund Albert Mitlacher war, so konnte eine Anklage wegen Betruges um so weniger ausbleiben, als Kellner Gold sehr wohl von Spielmarken zu unterscheiden wissen. Uebrigens wurden auch noch einige andere ganz ähnliche Marken im Besitze Mitlachers gefunden.

In der Audienz stellte der Beschuldigte jede Begegnung mit der Betrogenen in Abrede, wogegen aber nicht nur die ganz bestimmte Recognition der Letzteren sprach, sondern auch die von derselben als Beweisstück eingereichte Spielmarke, welche genau denjenigen glich, die man bei dem Angeklagten vorgefunden hatte. In Rücksicht auf eine wegen Diebstahls erlittene Vorstrafe so wie der raffinirten Ausführung des Vergehens erkannte der Gerichtshof trotz des geringfügigen Objectes auf sechs Wochen Gefängniß.

Polizei- und Tages-Chronik.

Das Mahnverfahren.

XV. Das Verfahren vor dem Amtsrichter an Gerichtstagen ist „Im Deutschen Gerichtshof" S. 184 ff., das Sühneverfahren ebendaselbst S. 189 dargestellt. Mit Rücksicht auf den Quartalswechsel wurde ein Ermissionsproceß eingeschoben. Wir nehmen jetzt das Mahnverfahren vor.

Es giebt eine Anzahl von Schuldnern, denen ihre Schulden weiter keine Sorgen machen; sie sind daran gewöhnt, nicht zu bezahlen; böswillig sind diese Leute nicht, sie würden bezahlen, wenn sie dazu das Geld hätten; aber sobald dieser Fall eintritt, daß Geld vorhanden ist, erscheint das Schuldenbezahlen als das Ueberflüssigste und jedenfalls wenigst Erfreuliche. Rasch ist das Geld verausgabt, und der Gläubiger hat das Nachsehen. Findet der Gläubiger sich ein, um zu mahnen, so kommt ihm der liebenswürdige Schuldner schon mit den Worten entgegen: „Sie wollen gewiß Ihr Geld haben; Sie haben Recht, es ist eigentlich unverantwortlich von mir; aber Sie sollen sehen, am nächsten

Heute eine Beilage.